

Förderung Objektseitiger Lärmschutz

Die Grundlage für Förderprogramme bilden die gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen der zuständigen Behörden. Diese sollen hier zusammenfassend dargestellt werden. Rechtlich verbindliche Angaben sind den jeweils aktuellen Grundlagen zu entnehmen oder bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

Bundesstraßen A & S (Autobahnen und Schnellstraßen)

Die Kriterien für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesstraßen sind in der „Dienstanweisung für Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)“, Fassung Oktober 2022 des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dargelegt.

Bundesstraßen im Sinne des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG) sind ausschließlich bestehende Autobahnen und Schnellstraßen mit ihren dem Verkehr freigegebenen Fahrstreifen und Rampen. Die umgangssprachlich oft als Bundesstraßen benannten „B“-Straßen (z. B. B 1, B 65, B 127 etc.) sind Landesstraßen und liegen somit nicht im Verantwortungsbereich des BMK, sondern bei den jeweiligen Ämtern der Bundesländer und Gemeinden.

Die oben angeführte Dienstanweisung regelt die Planung und Errichtung von Maßnahmen zum Schutz der Menschen und ihres unmittelbaren Wohnumfeldes vor schädlichen und störenden Schallimmissionen, die vom Verkehr auf bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) ausgehen.

Maßgebliche Grenzwerte im Sinne dieser Dienstanweisung sind:

- 50 dB für den Nachtzeitraum (L_{night})
- 60 dB für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{den})

Im Fall von Grenzwertüberschreitungen sind bei schutzwürdigen Wohngebäuden geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu setzen, soweit dies technisch umsetzbar und wirtschaftlich vertretbar ist (§ 7 Absatz 3 BStG 1971 in der geltenden Fassung).

Ein Wohngebäude ist im Sinne der Dienstanweisung schutzwürdig, wenn im IST-Zustand alle nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Das schutzwürdige Wohngebäude weist eine aufrechte Baubewilligung auf und dient dem ständigen Wohnzweck (Hauptwohnsitz).
- Das schutzwürdige Wohngebäude wird vom Verkehrslärm einer bestehenden Bundesstraße (Autobahn oder Schnellstraße) beschallt.
- Zumindest eine maßgebliche Gebäudeöffnung liegt über dem Grenzwert für L_{den} oder L_{night} .
- Das schutzwürdige Wohngebäude
 - bestand bereits vor Errichtung der Bundesstraße oder
 - weist eine Baubewilligung vor dem 01.07.2007 auf oder
 - liegt an einem Bundesstraßenabschnitt, der seit der Errichtung des Wohngebäudes eine emissionsseitige (straßenseitige) Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 3 dB aufweist.

Die Dienstanweisung für Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)“, Fassung Oktober 2022, kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über folgenden Link heruntergeladen werden:

bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/umwelt/laermschutz/laermschutz_bestehend.html

Diese Dienstanweisung enthält ausführliche Informationen rund um Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen.

Genauere Informationen zur Förderung von passiven und wohngebäudenahen Lärmschutzmaßnahmen können auch der ASFINAG-Homepage entnommen werden, auf der auch Antragsformulare für die Förderung von wohngebäudenahen und passiven Lärmschutzmaßnahmen als Download zur Verfügung stehen. Die Antragsformulare beinhalten auch eine Auflistung der Voraussetzungen für eine mögliche Förderung.

Unter folgendem Link sind beide Antragsformulare zu finden:

asfinag.at/bauen-erhalten/larmschutz/

Unterschied aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen – Kurz erklärt:

Aktive bzw. straßenseitige Lärmschutzmaßnahmen sind direkt am Straßenbauwerk gesetzte Maßnahmen (wie z.B. Dämme, Wände, lärmindernde Deckschichten und Tempolimits).

Passive bzw. objektseitige/objektnahe Lärmschutzmaßnahmen sind direkt am oder im Nahbereich des schutzwürdigen Wohngebäudes gesetzte Maßnahmen (wie z.B. Schallschutzfenster, Schallschutztüren, Schalldämmlüfter).

Kontakt

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung IVVS 1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: ivvs1@bmk.gv.at

Servicebüro:

Tel: +43(0) 800 21 53 59

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Erstellt am: 5. März 2024